

Anleitung zur Lösung von Klausuren

A. Bestandteile der Klausur

Ein Klausurtext enthält in der Regel Sachverhalt, Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Anlagen.

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über sämtliche Teile der Klausur. Sollte die Arbeit aus mehreren völlig selbständigen Fällen bestehen, so ist die Reihenfolge der Bearbeitung in Ihr Belieben gestellt.

B. Erarbeiten der Aufgabe

1. Sachverhalt lesen

Lesen Sie vollständig und gründlich den Sachverhalt (Fallschilderung oder Aktenauszug). Versuchen Sie nicht, den Fall sogleich zu lösen.

2. Erfassen der Fragestellung

Lesen Sie genau die Fragestellung und die Bearbeitungshinweise. Beantworten Sie nur die tatsächlich gestellten Fragen. Gehen Sie nicht auf Probleme ein, nach denen gar nicht gefragt ist. Sie verlieren dadurch nur Zeit und schaffen zusätzliche Fehlerquellen.

3. Das zweite Lesen des Sachverhalts

Nachdem Sie die Fragestellung erfasst haben und das Ziel der verlangten Lösungen kennen, lesen Sie den Sachverhalt nochmals unter Berücksichtigung der Fragestellung durch, wobei Sie komplizierte Sachverhalte wie folgt ordnen sollten:

- die Sachverhalte, die Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall rechtserheblich für die Lösung sind, und
- die Sachverhalte, deren Bedeutung Sie noch nicht einschätzen können.
- Bei mehreren Beteiligten oder bei mehreren Orten oder bei mehreren Lieferungen oder Rechtsbeziehungen fertigen Sie eine Skizze an.

Mit dem zweiten Lesen ist die Arbeit am Sachverhalt noch nicht abgeschlossen. Sie müssen auch bei Ihren folgenden rechtlichen Überlegungen und beim Niederschreiben Ihrer Lösung immer wieder den Sachverhalt und die Fragestellung heranziehen.

C. Erarbeiten der Lösung

Sind Sie sich über Sachverhalt und Aufgabenstellung im Klaren, so brauchen Sie noch nicht die Lösung sofort bei der Hand zu haben. Die Aufgaben sind gewöhnlich so gewählt, dass sie Nachdenken erfordern. Sie haben deshalb keinen Grund zur Unruhe, wenn Sie eine gestellte Frage nicht sofort beantworten können. Gehen Sie vielmehr ruhig und überlegt an die Lösung heran.

1. Aufbau und Darstellung

Fertigen Sie wegen der beschränkten Zeit nicht zuerst eine Lösung im Konzept und dann in Reinschrift an, sondern beginnen Sie, wenn Ihnen der Lösungsweg in Gedanken klar ist, sogleich mit der Niederschrift.

Bearbeiten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge, da die Aufgabenteile häufig logisch aufeinander aufbauen. Wenn die Aufgabe eine bestimmte Gliederung der Lösung vorschreibt, halten Sie sich an diese Gliederung.

Gliedern Sie Ihre Lösung durch Überschriften, damit der Korrektor sofort erkennt, welche Sachverhalte bzw. Vorschriften Sie prüfen. Ebenso ist es zweckmäßig, die Gliederung des Aufgabentextes nach Ziffern oder Buchstaben in die Lösung zu übernehmen.

Stellen Sie kurz vor Abgabe fest, dass in Ihrer Lösung ein Fehler enthalten ist, so sollten Sie dies in der Arbeit auf alle Fälle kenntlich machen, auch wenn es Ihnen zeitlich nicht mehr gelingt, die entsprechenden Folgeänderungen durchzuführen.

2. Das Auffinden der Vorschrift

Ihre Aufgabe besteht darin, den Lebenssachverhalt unter bestimmte Rechtsnormen zu subsumieren, um entscheiden zu können, ob und welche Rechtsfolgen die Sachverhaltselemente nach sich ziehen. Sie müssen daher zunächst die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanweisungen finden und erörtern, ob sie für die Lösung erheblich sind oder sein können.

Fällt Ihnen keine passende Bestimmung ein, helfen Ihnen die Überschriften zu den Abschnitten der in Betracht kommenden Gesetze sowie die Sachregister der Gesetze und der Richtlinien. Lesen Sie auch die Normen, auf die verwiesen wird.

3. Prüfung und Anwendung der Normen

Nachdem Sie nun die Vorschriften gefunden haben, die für Ihre Lösung bedeutsam sein könnten, beginnt Ihre eigentliche Arbeit: Sie prüfen anschließend, ob alle Tatbestandsmerkmale der Norm durch den Lebenssachverhalt erfüllt sind (Subsumtion).

Glauben Sie nicht, dass Sie den Wortlaut irgendeiner Norm auswendig kennen. Überprüfen Sie Ihr Wissen durch Nachlesen der Norm. Ihr Argument, Sie hätten in der Klausur keine Zeit zum Nachlesen, zeigt nur, dass Sie ohne Konzept an die Lösung herangehen, nicht exakt arbeiten wollen und bereit sind, viele vermeidbare Fehler in Ihre Lösung aufzunehmen. Beschränken Sie Ihre Untersuchung auf das Wesentliche.

Was Sie erörtern, muss zu der gestellten Frage in Beziehung stehen und der Lösung dienen. Sie sollten nicht zeigen, was Sie alles wissen. Sie sollten nur zeigen, dass Sie:

- die Frage verstanden und
- das Problem erkannt haben,
- die Lösung geben und
- diese auch begründen können.

4. Die schlüssige Begründung

Zur richtigen Lösung gehört, dass Sie schlüssig (folgerichtig) darlegen, warum die geprüfte Norm zutrifft oder nicht anzuwenden ist. Der Sachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt und braucht von Ihnen nicht wiederholt zu werden. Sie müssen Ihre Lösung begründen, sonst ist sie fehlerhaft. Es genügt nicht, einfach Behauptungen niederzuschreiben.

Die Begründung geben Sie dadurch, dass Sie die oben beschriebene Subsumtion auch schriftlich in Ihrer Lösung durchführen. Hierbei muss auf die Beziehung der jeweiligen Teile des Sachverhalts zu dem maßgeblichen Tatbestandsmerkmal eingegangen werden.

Liegt ein Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei vor, ist die Begründung knapp, dagegen muss die Begründung bei Zweifeln ausführlicher sein. Wenn Sie unsicher sind, erörtern Sie alle Tatbestandsmerkmale.

Begründen Sie Ihre Lösung mit einem genauen Zitat gesetzlicher Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige bestimmte Ansichten geäußert, muss in der Begründung darauf eingegangen werden.

5. Das Überarbeiten der Lösung

Wenn Sie eine Lösung niedergeschrieben haben, müssen Sie sie darauf überprüfen, ob Ihre Aussage nicht in Widerspruch zu Ihren früheren oder späteren Aussagen in der Lösung steht.

Führt Ihre Lösung dazu, dass Sie größere Teile des Klausurfalles „abschneiden“, d.h., dass es auf diese gar nicht mehr ankommt, so sollten Sie noch einmal genau überdenken, ob Ihre Lösung richtig ist. Nur ausnahmsweise sollten Sie zu einem Hilfgutachten kommen, d.h. erörtern, wie der Fall zu lösen wäre, wenn Sie die entscheidende, die Fall-Lösung abschneidende Vorschrift anders anwenden bzw. auslegen würden.

Auch bei rechnerischen Ergebnissen sollten Sie prüfen, ob Ihr Ergebnis stimmen kann.

Sollten Sie wesentlich vor Abgabeschluss mit der Klausurbearbeitung fertig sein, so überprüfen Sie noch einmal genau, ob Sie nichts übersehen haben.

Schlussbemerkung

Diese Anleitung allein kann Sie nicht befähigen, gute Klausuren zu schreiben. Dazu gehört eine gewisse Sicherheit des steuerlichen Wissens und auch eine Arbeitstechnik, die nur durch ständiges Üben erworben werden kann. Es ist deshalb zwingend erforderlich, über die offiziellen Übungsklausuren während der Ausbildung hinaus viele weitere Klausuren und Fälle zu lösen, wobei Ihnen der vorliegende Band eine wertvolle Hilfe sein soll.

A. Testfragen

I. Testfragen aus dem Fach Einkommensteuer

1. Welche Aussage(n) ist/sind zutreffend?
 - A) Das EStG ist für Steuerpflichtige, Verwaltung und Gerichte verbindlich.
 - B) Die EStDV ist nur für die Verwaltung verbindlich.
 - C) Die EStR sind für die Verwaltung und die Gerichte verbindlich.
 - D) Die LStR sind nur für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer verbindlich.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
2. In welchen Fällen **beginnt** und/oder **endet** die persönliche unbeschränkte Steuerpflicht im Veranlagungszeitraum 2023?
 - A) Ein wohnungsloser Stadtstreicher aus Edenkoben zieht am 27.01.2023 nach Florida, um dort seinen Ruhestand zu genießen.
 - B) Ein Architekt aus Mannheim eröffnet nach erfolgreich abgelegtem Studium und Praktikum am 08.06.2023 ein Büro in Heidelberg.
 - C) Ein griechischer Gastwirt in Athen erwirbt im Februar 2022 ein zu vermietendes Ferienhaus auf der Insel Rügen.
 - D) Ein im Jahre 2000 nach Südafrika ausgewandelter Goldsucher kehrt am 21.01.2023 nach Deutschland zurück.
 - E) Ein amerikanischer Künstler arbeitet vom 07.03.2023–30.11.2023 in Edenkoben und wohnt in einer angemieteten Ferienwohnung.
3. Welche Steuerzahlungen stellen im Veranlagungszeitraum 2023 in **vollem Umfang** Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar?
 - A) Kfz-Steuer für ein Fahrzeug, das ausschließlich privat verwendet wird.
 - B) Erbschaftsteuer eines Freiberuflers.
 - C) Kirchensteuer eines Rentners.
 - D) Grundsteuer für ein Grundstück, das nicht der Einkunftserzielung dient.
 - E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
4. In welchen Fällen sind die Vorschriften des § 11 EStG **grundsätzlich** zu beachten?
 - A) Für Betriebseinnahmen bei der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.
 - B) Für Betriebsausgaben bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahme-Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG.
 - C) Für Einnahmen bei Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG.
 - D) Für Werbungskosten.
 - E) Für Sonderausgaben.
5. Welche Aussage(n) ist/sind zutreffend?
 - A) Bei der Einzelveranlagung nach § 25 Abs. 1 EStG ist **immer** der Grundtarif anzuwenden.

- B) Bei einer Ehegattenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
C) Bei der Zusammenveranlagung ist **immer** der Splittingtarif anzuwenden.
D) Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten nach § 26a EStG kann bei dem einen Ehegatten der Grundtarif und bei dem anderen der Splittingtarif angewendet werden.
E) Keine der vorstehenden Aussagen treffen zu.
6. Welche Aussage(n) über die einkommensteuerliche Behandlung der Lohnsteuer ist/sind zutreffend?
A) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit abzugsfähig.
B) Die Lohnsteuer ist auf die Einkommensteuer anzurechnen.
C) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig.
D) Die Lohnsteuer kann nicht auf die Einkommensteuer angerechnet werden.
E) Die Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.
7. Der in Edenkoben wohnhafte ledige Arbeitnehmer Ede hatte im Veranlagungszeitraum 2023 neben seinem Bruttoarbeitslohn von 30.000 € (keine Werbungskosten nachgewiesen) noch Einnahmen aus Kapitalvermögen von 3.000 €. Lohnsteuer wurde i.H.v. 3.500 €, Kapitalertragsteuer wurde i.H.v. 750 € (25 % von 3.000 €) einbehalten.
Welche der nachfolgenden Aussage(n) ist/sind richtig?
A) Für die Ermittlung der Einkommensteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung sind nur die Einkünfte aus § 20 EStG maßgebend. Der Bruttoarbeitslohn ist unbeachtlich.
B) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 28.770 €.
C) Die Summe der Einkünfte von Ede beträgt 32.000 €.
D) Die einbehaltene Lohnsteuer von 3.500 € wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.
E) Die Einkünfte aus § 19 EStG betragen 25.500 € und diejenigen aus § 20 EStG 1.449 €.
8. Welche Aussage(n) zum »Arbeitslohn« ist/sind richtig?
A) Arbeitslohn sind auch Bezüge und Vorteile, die einem Erben aus dem Dienstverhältnis des Erblassers gewährt werden.
B) Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn die Einnahmen aus dem Dienstverhältnis 1.230 € im Kalenderjahr übersteigen.
C) Nur wenn Einnahmen durch das Dienstverhältnis veranlasst sind, liegt Arbeitslohn vor.
D) Arbeitslohn kann entweder nur aus einem gegenwärtigen oder aus einem früheren Dienstverhältnis, nicht aber gleichzeitig aus mehreren solcher Dienstverhältnisse bezogen werden.
E) Keine der vorstehenden Aussagen ist zutreffend.
9. Herr Specht arbeitete bis zum 31.12.2022 bei der Kuckucksuhren GmbH. Seit dem 01.01.2023 hat er eine Arbeitsstelle bei der Holzschrank AG.
Welche der nachfolgenden Vorgänge führen zu Arbeitslohn bei Herrn Specht?
A) Die GmbH zahlt für jedes Jahr nachträglich an alle Beschäftigten eine Jahresprämie, die sich nach der Höhe des Betriebsergebnisses richtet. Herr Specht erhielt die Prämie für 2022 i.H.v. 100 € am 07.03.2023.
B) Zum Abschied schenkten ihm die Kollegen von der Kuckucksuhren GmbH einen wertvollen Sektkübel (Wert über 200 €).

- C) Herr Specht hatte Anfang 2022 noch bei der Kuckucksuhren GmbH einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der nach seiner Verwirklichung zu erheblichen Einsparungen führte. Die Geschäftsleitung der GmbH gewährte hierfür eine Prämie i.H.v. 10.000 €, die am 01.08.2023 ausgezahlt wurde.
- D) Die Holzschrank AG wollte unbedingt, dass Herr Specht zu ihr wechselte. Dies machte sie auch dadurch schmackhaft, dass sie ihm bereits zu Beginn der Anstellung eine Schlafzimmereinrichtung im Wert von 2.999 € übergab.
- E) Im neuen Betrieb gab Herr Specht eine kleine Einstandsfeier. Allerdings hatte er zu viel Sekt eingekauft. Diesen Sekt verkaufte er nach der Feier für 200 €.
10. Welche der nachfolgenden Aussage(n) ist/sind zutreffend?
- A) Die tatsächlichen Werbungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit immer nur dann angesetzt, wenn sie höher sind als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag.
- B) Ausgaben, die unter die »Mischkosten« fallen, können auf keinen Fall als Werbungskosten abgezogen werden.
- C) Sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit die tatsächlichen Werbungskosten niedriger als 1.230 €, ist immer der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen.
- D) Die tatsächlich abzugsfähigen Werbungskosten dürfen den Arbeitslohn nicht übersteigen.
- E) Keine der vorstehenden Aussagen trifft zu.

Richtige Antworten:

1.	A
2.	A, D und E
3.	E
4.	B, C, D und E
5.	C
6.	B und E
7.	B und D
8.	A und C
9.	A, C und D
10.	A

II. Testfragen aus dem Fach Abgabenordnung

1. Amtsträger sind folgende Personen:
- A) Ein Steueranwärter.
- B) Ein Steuerberater.
- C) Ein Oberinspektor bei der Stadtverwaltung.
- D) Ein angestellter Bote im Finanzamt.
- E) Ein beamteter Hausmeister im Finanzamt.

Fall 3:

Übungsklausur aus dem Fach Abgabenordnung

Themenkreis:	Angehörige, Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten, Vorlage von Urkunden, Auskunftsverweigerungsrecht, Einspruchsfrist
Schwierigkeitsgrad:	1. fachtheoretischer Ausbildungsabschnitt
Bearbeitungszeit:	2 Stunden
Hilfsmittel:	Beck'sche Bände • Steuergesetze • Steuerrichtlinien BGB
Anlage:	Kalender

I. Sachverhalte

Sachverhalt 1

Der im Amt ergraute StOI Kuno Weich ist Bearbeiter einer Amtsprüfstelle beim Finanzamt Speyer/Rhein. Es liegen ihm vor:

1. Die Einkommensteuererklärung 20 seiner geschiedenen Ehefrau Kleo Weich geb. Zart;
2. die Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung 20 seiner Stiefmutter Klara Weich geb. Soft, verwitwete Sanft;
3. die Einkommensteuererklärung 20 seiner jüngeren Stiefschwester Tina Sanft (Tochter von Klara Weich aus erster Ehe – vergleiche Nr. 2);
4. die Einkommensteuererklärung 20 seiner Nichte Dolly sowie deren Ehemann;
5. die Einkommensteuererklärung 20 seiner inzwischen verheirateten Pflegetochter Susi sowie deren Ehemann. Beide haben die Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b EStG beantragt.

Sachverhalt 2

Huschke Hektik (H) hat am 13.08.21 in aller Eile die gemeinsame Einkommensteuererklärung 20 für sich und seine Ehefrau fertiggestellt. Da sich seine Ehefrau an diesem Tag mit einer Freundin auf einem Einkaufstrip in London befand, hat nur er die Einkommensteuererklärung unterzeichnet und noch am gleichen Tag in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen.

In der Anlage V zur Einkommensteuererklärung 20 hat H bei dem ihm allein gehörenden vermieteten Zweifamilienhaus ohne nähere Erläuterungen Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 15.000 € als Werbungskosten abgesetzt; entsprechende Belege sind auch nicht beigelegt worden.

Bei Bearbeitung der Steuererklärung bittet deshalb der zuständige Bearbeiter, StI Karl Korrekt (K), den H telefonisch um Auskunft über die betreffenden Aufwendungen. Da sich H in Terminschwierigkeiten befindet, bittet er K um ein schriftliches Auskunftersuchen, damit er sich in aller Ruhe mit der Sache befassen könne.

K fordert daher H unter Hinweis auf die gemeinsame Einkommensteuererklärung 20 mit Schreiben vom 14.09.21 auf, die Erhaltungsaufwendungen näher zu erläutern und die entsprechenden Belege an Amtsstelle vorzulegen.

Sachverhalt 3

Die Steuerpflichtige Bella Bunt (B) betreibt in Mainz eine Boutique. Aufgrund der eingereichten Einkommensteuererklärung 20 führte das Finanzamt die Einkommensteuerveranlagung 20 durch. Es wich dabei nicht von der Steuererklärung ab.

Der Einkommensteuerbescheid 20 wurde am 17.10.21 zur Post gegeben. B erhielt den Bescheid am 18.10.21. Erst am 19.11.21 reichte sie den Steuerbescheid 20 an ihren steuerlichen Berater, den Steuerberater Gisbert Schamper (Sch), weiter. Am 21.11.21 schließlich stellte Sch zu seinem Entsetzen fest, dass ihm

bei der Ermittlung des gewerblichen Gewinns in seinen Unterlagen ein Fehler unterlaufen war. Sch fertigte deshalb sofort ein Schreiben an das Finanzamt Mainz, mit dem er Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 20 einlegt. Das Einspruchsschreiben ging am 22.11.21 beim Finanzamt Mainz ein.

II. Aufgaben

Zu Sachverhalt 1

Nehmen Sie bitte unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausführlich dazu Stellung, ob StOI Weich die Veranlagungen durchführen darf.

Soweit im Einzelfall Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft gegeben ist, ist auch Linie und Grad der Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft zu bestimmen.

Zu Sachverhalt 2

1. Ist die Einkommensteuererklärung 20 der Eheleute H form- und fristgerecht beim Finanzamt eingegangen?
2. Ist die Ermittlungsmaßnahme des Finanzamts gegen H rechtmäßig?
3. Konnte – die Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme unterstellt – H die gewünschte Mitwirkung verweigern?

Zu Sachverhalt 3

1. Prüfen Sie bitte, ob der Einspruch rechtzeitig beim Finanzamt Mainz eingegangen ist.
2. Verwenden Sie dabei den Kalender 21 in der Anlage.
3. Begründen Sie bitte die Fristberechnung unter genauer Angabe aller in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften.

Anlage Kalender

Auszug aus dem Kalender für das Jahr 21

August	September	Oktober	November
1 Mi	1 Sa	1 Mo	1 Allerheiligen
2 Do	2 Sonntag	2 Di	2 Fr
3 Fr	3 Mo	3 Tag der Dt. Einheit	3 Sa
4 Sa	4 Di	4 Do	4 Sonntag
5 Sonntag	5 Mi	5 Fr	5 Mo
6 Mo	6 Do	6 Sa	6 Di
7 Di	7 Fr	7 Sonntag	7 Mi
8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do
9 Do	9 Sonntag	9 Di	9 Fr
10 Fr	10 Mo	10 Mi	10 Sa
11 Sa	11 Di	11 Do	11 Sonntag
12 Sonntag	12 Mi	12 Fr	12 Mo
13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di
14 Di	14 Fr	14 Sonntag	14 Mi
15 Mariä Himmelfahrt	15 Sa	15 Mo	15 Do
16 Do	16 Sonntag	16 Di	16 Fr

August	September	Oktober	November
17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa
18 Sa	18 Di	18 Do	18 Sonntag
19 Sonntag	19 Mi	19 Fr	19 Mo
20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di
21 Di	21 Fr	21 Sonntag	21 Mi
22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do
23 Do	23 Sonntag	23 Di	23 Fr
24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa
25 Sa	25 Di	25 Do	25 Sonntag
26 Sonntag	26 Mi	26 Fr	26 Mo
27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di
28 Di	28 Fr	28 Sonntag	28 Mi
29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do
30 Do	30 Sonntag	30 Di	30 Fr
31 Fr		31 Mi	

III. Lösungen

Sachverhalt 1

Gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 AO darf ein Amtsträger in einem Verwaltungsverfahren für eine Finanzbehörde nicht tätig werden, wenn er Angehöriger eines Beteiligten ist.

StOI Weich (W) ist Beamter und damit Amtsträger nach § 7 Abs. 1 AO. Das Veranlagungsverfahren ist Teil eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen.

Durch das Überprüfen der Steuererklärungen und die (abschließende) Zeichnung nimmt W Einfluss auf die Gestalt von Verwaltungsakten; er wird damit »tätig« im Sinne des § 82 AO.

Die Steuerpflichtigen, die er zu veranlagern hat, sind Beteiligte nach § 78 AO.

Es ist deshalb zu prüfen, ob Angehörigeneigenschaft vorliegt:

1. Kleo Weich geb. Zart

W ist Angehöriger seiner geschiedenen Ehefrau nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 AO; er darf die Veranlagung nicht durchführen.

2. Stiefmutter Klara Weich

W ist Angehöriger nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 AO. Sie ist mit W in gerader Linie im 1. Grad verschwägert (§ 1590 i.V.m. § 1589 BGB). Die Veranlagung bzw. die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuer-messbetrages darf W nicht durchführen.

3. Stiefschwester Tina Sanft (S)

Es liegt keine Angehörigeneigenschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 4 AO vor, da S aus der ersten Ehe der Stiefmutter stammt und beide somit keinen Elternteil gemeinsam haben; sie stammt also nicht »von derselben dritten Person« ab (§ 1589 Satz 2 BGB).

W darf die Veranlagung durchführen.

4. Nichte Dolly

W ist Angehöriger seiner Nichte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 5 AO. Es liegt Verwandtschaft in der Seitenlinie 3. Grades vor (§ 1589 BGB).

Fall 6:

Prüfungsklausur aus dem Fach Steuererhebung

Themenkreis:	Abrechnung eines ESt-Bescheids, Fälligkeiten, Verzinsung nach § 233a AO, Berechnung von Säumniszuschlägen, Pfändungsgebühr, Verwertungsgebühr, Tätigkeiten des Vollziehungsbeamten, Reihenfolge der Tilgung
Schwierigkeitsgrad:	Laufbahnprüfung
Bearbeitungszeit:	3 Stunden
Hilfsmittel:	Beck'sche Bände • Steuergesetze • Steuerrichtlinien BGB
Anlage:	Kalender

I. Sachverhalt

Die Eheleute Albert (A) und Bete (B) Düse sind seit dem Kj. 02 verheiratet und werden für die ESt zusammen veranlagt. Die Eheleute gehören keiner hebeberechtigten Kirche an (sind nicht kirchensteuerpflichtig). A ist Angestellter der Firma A & B GmbH. Sein monatlicher Arbeitslohn betrug im Kj. 29 8.800 €, die monatliche Lohnsteuer bei Steuerklasse III/0 betrug im Kj. 29 1.626,16 €. Der Jahresarbeitslohn betrug insgesamt 105.600 €.

Im Nebenberuf ist A schriftstellerisch tätig. Die Einkünfte aus § 18 Abs. 1 EStG betrugen im Kj. 29 20.000 €. Die Ehefrau B betreibt ein Einzelhandelsunternehmen (Modegeschäft). Die Einkünfte aus § 15 Abs. 1 EStG betrugen im Kj. 29 90.000 €.

Für den Veranlagungszeitraum 29 haben die Eheleute an allen üblichen Fälligkeitstagen 5.000 € ESt-Vorauszahlungen geleistet.

Am 16.05.31 gehen beim zuständigen Finanzamt folgende Steuererklärungen für den VZ 29 ein:

- a) ESt-Erklärung 29 der Eheleute A und B,
- b) USt-Erklärung des Ehemanns A,
- c) USt-Erklärung der Ehefrau B.

Zu a): ESt-Erklärung 29

Der zuständige Sachbearbeiter führt die ESt-Veranlagung am 29.05.31 durch. Der ESt-Bescheid wird am 13.06.31 zur Post gegeben. Aus dem Bescheid ergibt sich u.a. ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 138.170 €.

Zu b): USt-Erklärung 29 des Ehemanns

Aus der USt-Erklärung des Ehemanns ergeben sich folgende Angaben:

Steuerpflichtige Umsätze $30.000 \text{ €} \times 7 \% \text{ USt} = \text{USt}$	2.100 €
abzüglich Vorsteuer (korrekt)	<u>./. 780 €</u>
verbleiben	1.230 €
bereits vorangemeldet und entrichtet (korrekt)	<u>./. 1.320 €</u>
Erstattung	./. 90 €

Zu c): USt-Erklärung 29 der Ehefrau

Aus der USt-Erklärung der Ehefrau ergeben sich folgende Angaben:

Steuerpflichtige Umsätze $900.000 \text{ €} \times 19 \% \text{ USt} = \text{USt}$	171.000 €
abzüglich Vorsteuer (korrekt)	<u>./ 139.000 €</u>
verbleiben	32.000 €
bereits vorangemeldet und entrichtet (korrekt)	<u>./ 25.000 €</u>
zu zahlen	7.000 €

In einem Begleitschreiben zu den Steuererklärungen beantragen die Eheleute eventuell anfallende Steuererstattungen zunächst nicht auszuzahlen, sondern mit eventuellen Nachzahlungen zu verrechnen.

Hinweis! Gehen Sie davon aus, dass die interne Verrechnung zwischen den Ehegatten uneingeschränkt möglich ist. Unterstellen Sie, dass eine wirksame Abtretung vorliegt.

Das Finanzamt führt die betreffenden Umbuchungen nach den Wünschen der Eheleute durch.

Nach den erfolgten Umbuchungen erfolgen von den Eheleuten keinerlei weitere Zahlungen. Am 29.06.31 ergeht daraufhin eine Mahnung über die rückständigen Beträge an die Ehefrau.

Auch nach dieser Mahnung erfolgen von den Eheleuten keinerlei Zahlungen an das Finanzamt. Am 13.07.31 ergeht deshalb eine Rückstandsanzeige über die rückständigen Beträge.

Am 19.07.31 wird auf Grund der Rückstandsanzeige der Vollstreckungsauftrag dem Vollziehungsbeamten Alko Hol zugeteilt.

Noch am 19.07.31 begibt sich der Vollziehungsbeamte zu der gemeinsamen Wohnung der Eheleute und trifft dort lediglich den Ehemann an. Nach dem korrekten Vorzeigen des Vollstreckungsauftrages fordert der Vollziehungsbeamte den Ehemann zur Zahlung auf. Der Ehemann zahlt daraufhin 1.000 € und erklärt glaubwürdig, dass er über keinerlei weitere Geldmittel verfügt. Der Vollziehungsbeamte erteilt dem Ehemann über den empfangenen Betrag eine ordnungsgemäße Quittung.

Danach durchsucht der Vollziehungsbeamte mit Einwilligung des Ehemanns die Wohnung der Eheleute und findet eine Stereoanlage, deren Wert der Vollziehungsbeamte auf 1.500 € schätzt. Der Ehemann bestätigt diese Schätzung. Als der Vollziehungsbeamte ein Pfandzeichen an der Stereoanlage anbringen will, besteht der Ehemann darauf, dass der Vollziehungsbeamte die Stereoanlage mitnimmt. Der Vollziehungsbeamte erteilt dem Ehemann über den Empfang der Stereoanlage eine ordnungsgemäße Quittung, nimmt die Stereoanlage und bringt diese in die Pfandkammer des Finanzamts.

Am 25.08.31 wird die Stereoanlage ordnungsgemäß versteigert (§§ 298-301 AO). Der Zuschlag wird bei einem Gebot von 1.200 € erteilt (§§ 299 Abs. 1 und 300 Abs. 1 AO). Der Vollziehungsbeamte händigt die zugeschlagene Sache gegen Barzahlung an den Meistbietenden aus (§ 299 Abs. 2 AO). Aufgrund der Versteigerung sind gem. § 344 AO Auslagen i.H.v. 150 € entstanden.

II. Aufgaben

1. Führen Sie die Abrechnung des ESt-Bescheids für den Veranlagungszeitraum 29 durch.
Berechnen Sie **sämtliche** Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge, die sich aufgrund des ESt-Bescheids 29 ergeben. Gehen Sie dabei auch auf die Fälligkeit der von Ihnen berechneten Beträge ein.
Unterstellen Sie in Ihrer Abrechnung, dass bei einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 138.170 €, die tarifliche ESt 34.854 € beträgt.
Auf die Festsetzung und Fälligkeiten der ESt-Vorauszahlungen aufgrund der Veranlagung 29 ist nicht einzugehen.
2. Wann und in welcher Höhe sind die Beträge auf Grund der Umsatzsteuererklärungen der Eheleute fällig?
3. Führen Sie die aufgrund des Begleitschreibens der Eheleute gewünschten Umbuchungen durch.
Berechnen Sie die danach verbleibenden fälligen Beträge.

C. Mündliche Prüfung

I. Mündliche Prüfung aus dem Fach Einkommensteuer

Prüfer: Wir wollen uns zunächst über einige grundlegende Begriffe der Einkommensteuer unterhalten. Erklären Sie bitte den Begriff »persönliche Steuerpflicht«.

Schüler: Die persönliche Steuerpflicht ist in § 1 EStG geregelt. Danach ist grundsätzlich derjenige unbeschränkt steuerpflichtig, der in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Prüfer: Schön, gibt es denn daneben auch noch eine andere persönliche Steuerpflicht?

Schüler: Ja, z.B. die beschränkte Steuerpflicht.

Prüfer: Erläutern Sie dies bitte.

Schüler: Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Prüfer: Das würde also bedeuten, dass alle nicht in Deutschland lebenden Personen beschränkt steuerpflichtig wären?

Schüler: Natürlich nicht. Diese Personen sind nur dann beschränkt steuerpflichtig, wenn sie in Deutschland auch Einkünfte erzielen.

Prüfer: Nun gut. Kommen wir zum Begriff der sachlichen Steuerpflicht.

Schüler: Da muss ich überlegen. Vielleicht geht es um Kapitalgesellschaften, die ja keine natürlichen Personen sind und damit auch nicht sachlich der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer unterliegen.

Prüfer: Denken Sie nach, die Körperschaftsteuer ist keine Einkommensteuer. Eine kleine Hilfe will ich Ihnen geben. Muss jede natürliche Person in Deutschland Einkommensteuer zahlen, nur weil sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist?

Schüler: Ach ja, jetzt weiß ich, auf was Sie hinaus wollen. Sie meinen den Umfang der Steuerpflicht.

Prüfer: Genau, führen Sie bitte aus.

Schüler: Also, im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen alle in § 2 Abs. 1 EStG genannten Einkünfte der Einkommensteuer, egal wo sie erzielt werden. Man nennt dies auch das sog. Welteinkommensprinzip. Im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht hingegen werden nur die Einkünfte besteuert, die in Deutschland erzielt werden und die in § 49 EStG aufgezählt sind.

Prüfer: Nehmen wir an, ein in Saarbrücken lebender und dort auch praktizierender selbstständiger Arzt vermietet in Florida Ferienwohnungen. Sehen Sie hierbei ein Problem?

Schüler: Nun ja, der Arzt wäre zweimal steuerpflichtig, vorausgesetzt in Amerika würde das gleiche Steuersystem gelten wie hier.

Prüfer: Wie meinen Sie das?

Schüler: Da er in Saarbrücken lebt, ist er in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss seine gesamten Einkünfte hier versteuern, also die freiberuflichen Einkünfte als Arzt wie auch die in

Florida erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Aus amerikanischer Sicht wäre er beschränkt steuerpflichtig, weil er als Ausländer inländische Vermietungseinkünfte hat.

Prüfer: Wie nennt man diesen Effekt?

Schüler: Das wäre die sog. Doppelbesteuerung.

Prüfer: Der Arzt müsste also für die Vermietungseinkünfte zweimal Steuern zahlen?

Schüler: Grundsätzlich ja, es sei denn, es gäbe ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Amerika. Dann könnte z.B. Amerika als Belegenheitsstaat die Steuern insoweit erheben und in Deutschland wären diese Einkünfte dann steuerfrei, die Doppelbesteuerung wäre damit beseitigt.

Prüfer: Sehr schön erläutert. Verlassen wir nun diesen Bereich. Können Sie mir einige Unterschiede zwischen den Gewinn- und den Überschusseinkunftsarten nennen?

Schüler: Ich denke da z.B. an die unterschiedlichen Ermittlungsmethoden. Während die Überschusseinkünfte immer nach dem Schema Einnahmen abzüglich der Werbungskosten berechnet werden, bieten sich im Rahmen der Gewinneinkunftsarten mehrere Möglichkeiten an.

Prüfer: Welche denn?

Schüler: Es gibt zum einen die Möglichkeit der Buchführung und zum anderen die vereinfachte Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.

Prüfer: Können Sie das etwas präzisieren?

Schüler: Nun, wenn der Steuerpflichtige Bücher führt, muss er z.B. alle Geschäftsvorfälle zeitnah und vollständig verbuchen, eine Inventur durchführen und Bilanzen erstellen. Der »§ 4 Abs. 3-Rechner« hingegen muss lediglich seine Betriebseinnahmen und seine Betriebsausgaben aufzeichnen.

Prüfer: Aber dann wäre es doch für die Steuerpflichtigen immer einfacher, diese § 4 Abs. 3-EStG-Rechnung zu erstellen?

Schüler: Ja sicherlich.

Prüfer: Wieso gibt es dann Steuerpflichtige, die Bücher führen?

Schüler: Ich glaube, da bin ich jetzt überfragt.

Prüfer: Überlegen Sie, denken Sie an das HGB.

Schüler: Ach ja, jetzt fällt es mir wieder ein. Kaufleute sind ja buchführungspflichtig nach dem HGB.

Prüfer: Na sehen Sie, Sie wissen es doch. Gilt denn diese handelsrechtliche Buchführungspflicht auch für das Steuerrecht?

Schüler: Ja, über § 140 AO. Außerdem gibt es auch unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Buchführungspflicht für bestimmte Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte nach § 141 AO. Freiberufler sind aber nie buchführungspflichtig, sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

Prüfer: In Ordnung. Machen wir weiter. Welche Unterschiedsmerkmale fallen Ihnen noch ein?

Schüler: Im Rahmen der Überschusseinkünfte sind für Werbungskosten Pauschbeträge möglich, wobei es für Betriebsausgaben keine gesetzlichen Pauschbeträge gibt. Ein wichtiger Unterschied ist auch, dass im

Rahmen der Gewinneinkunftsarten Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Betriebsvermögen oder auch des Betriebs selbst versteuert werden müssen. Dies ist Ausfluss der sog. Reinvermögenszuwachs-theorie.

Die Überschusseinkünfte jedoch erfassen nur die Einnahmen aus der Tätigkeit oder aus der Nutzung der Einkunftsquelle, dies wird auch als die sog. Quellentheorie bezeichnet. Gewinne oder Verluste, die durch den Verkauf von Gegenständen, die der Einkunftserzielung gedient haben oder die durch Veräußerung der Einkunftsquelle selbst erzielt werden, sind einkommensteuerlich nicht von Bedeutung.

Prüfer: Schön erklärt. Gibt es denn auch Ausnahmen von dieser Quellentheorie?

Schüler: Ich meine nicht.

Prüfer: Hilft Ihnen der Begriff »Spekulationsgewinn« weiter? Oder denken Sie an die Besteuerung der Kapitaleinkünfte.

Schüler: Oh, daran habe ich gar nicht gedacht. Also, wenn Gegenstände des Privatvermögens innerhalb bestimmter Fristen gekauft und wieder verkauft werden, sind die dabei entstandenen Gewinne grundsätzlich als sonstige Einkünfte zu versteuern. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gilt die Quellentheorie grundsätzlich nicht. Nach § 20 Abs. 2 EStG findet eine Besteuerung aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften statt, z.B. Gewinne aus Aktienverkäufen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Prüfer: Richtig. Sie sehen, die Prüfung läuft doch bisher ganz hervorragend. Also können wir weitermachen. Notieren Sie sich bitte folgenden Sachverhalt: A und B haben 2022 geheiratet. A erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.H.v. 26.000 €, B Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.H.v. 4.000 €. B hat eine vierjährige Tochter, die bei ihr gemeldet und deren Vater vor Jahren verstorben ist. Welche Veranlagungsart würden Sie den Eheleuten A und B für 2022 empfehlen?

Schüler: Da A und B 2022 geheiratet haben, bieten sich zwei Veranlagungsmöglichkeiten an, und zwar eine Zusammenveranlagung oder eine Einzelveranlagung. Ich würde die Zusammenveranlagung empfehlen.

Prüfer: Welche Folgen ergäben sich dann?

Schüler: Auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen wird die Splittingtabelle angewendet.

Prüfer: Erläutern Sie mir das Splittingverfahren!

Schüler: Das gemeinsame zu versteuernde Einkommen wird halbiert und die sich dann ergebende Grundtarifsteuer verdoppelt. Aufgrund des progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs und der zweifachen Berücksichtigung des Grundfreibetrags ergibt sich die steuerliche Entlastung.

Prüfer: Genau. Wollen wir zum Ende der Prüfung noch ein wenig auf die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eingehen. Was fällt Ihnen dazu ein?

Schüler: Solche Einkünfte erzielt z.B. wer Grundstücke vermietet.

Prüfer: Fallen alle Vermietungstatbestände unter diese Einkunftsart?

Schüler: Nein. Die Vermietung von beweglichen Sachen fällt nicht darunter.

Prüfer: Welche Einkünfte liegen denn in diesen Fällen vor?

Schüler: Es kommt darauf an. Wenn es eine Vermietung im gewerblichen Rahmen ist, z.B. Autovermietungsfirmen wie Interrent oder Europcar, liegen gewerbliche Einkünfte vor. Vermietet eine Privatperson gelegentlich ihr Wohnmobil für Urlaubsreisen, handelt es sich um sonstige Einkünfte.

Prüfer: Gut, gibt es denn auch Grundstücksvermietungen, die nicht unter § 21 EStG fallen?

Schüler: Ja, z.B. wenn ein Gewerbetreibender zu seinem Betriebsvermögen gehörende Räume vermietet, dann liegen Betriebseinnahmen innerhalb des Gewerbebetriebs vor.

Prüfer: Wieso das?

Schüler: In diesem Fall gilt das sog. Subsidiaritätsprinzip. Danach gehen die Gewinneinkunftsarten den Überschusseinkunftsarten vor.

Prüfer: Aber im Grunde ist es doch gleichgültig, bei welcher Einkunftsart die Mieteinnahmen erfasst werden. Versteuert werden müssen sie so oder so.

Schüler: Schon, aber es gibt da doch entscheidende Unterschiede.

Prüfer: Welche z.B.?

Schüler: Wie bereits gesagt, würde bei einem Verkauf des vermieteten Grundstücks im Rahmen der gewerblichen Einkünfte ein entstehender Veräußerungsgewinn versteuert werden, während im Rahmen der Vermietung und Verpachtung dies nur im Falle eines privaten Veräußerungsgeschäfts (Spekulationsgewinn) die Folge wäre.

Prüfer: Richtig erkannt. Kann man denn bei den Vermietungseinkünften alle Kosten diesbezüglich im Jahr der Zahlung absetzen?

Schüler: Grundsätzlich können alle Werbungskosten im Jahr der Zahlung angesetzt werden. Dies besagt das sog. Abflussprinzip. Eine Ausnahme davon bilden z.B. die Abschreibungen.

Prüfer: Was sind Abschreibungen?

Schüler: Bei Abschreibungen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf die Jahre der Nutzungsdauer linear oder degressiv verteilt; im Ergebnis soll dadurch die Wertminderung des Wirtschaftsguts erfasst werden.

Prüfer: Schließen wir damit die Prüfung. Ich bedanke mich für das erfolgreiche und angenehme Gespräch.

II. Mündliche Prüfung aus dem Fach Abgabenordnung

Prüfer: Notieren Sie sich bitte folgende Zeiträume:
7 Monate; 14 Monate; 1 Monat; 1 Woche; 1 Jahr; 3 Tage; 4 Jahre.

Was fällt Ihnen zu den vorgegebenen Zeiträumen, die die Abgabenordnung vorsehen, ein? Ich schlage vor, wir beginnen in der vorgegebenen Reihenfolge. Was können Sie mir also zu der 5- bzw. 7-Monats-Frist sagen?

7 Monate

Schüler: Steuererklärungen sind gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 AO in der Fassung ab 01.01.2017 7 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres abzugeben. Bis zum 31.12.2016 waren Steuererklärungen 5 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres abzugeben (§ 149 Abs. 2 AO a.F.).